

Betriebsvorschriften

für die Anlieferung von Kehricht und Sperrgut in die Verbrennungsanlage (KVA), Buchs

1. Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 07:00 – 12:00 13:15 – 17:00 Uhr

Die Kehrichtannahme ist an folgenden Tagen geschlossen: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, 1. Mai nachmittags, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stefanstag.

2. Zur Annahme zugelassene Abfälle

- Siedlungsabfälle und siedlungsabfallähnlicher Kehricht und Sperrgut
- Brennbare Anteile von Bauabfällen
- Sonderabfälle gemäss Eidg. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), kantonaler Annahmewilligung und nach Rücksprache mit der Betriebsleitung. Letztere ist befugt, Proben des anzuliefernden Materials vor der Annahme in einem Labor untersuchen zu lassen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Lieferanten. Für die Annahme ist in jedem Fall ein Begleitschein gemäss VeVA erforderlich.

3. Von der Annahme ausgeschlossene Abfälle

Von der Annahme ausgeschlossen sind alle Abfälle, die sich zur Verbrennung in der Anlage nicht eignen oder deren Bestand bzw. Betrieb gefährden sowie Abfälle für die eine Rücknahmepflicht oder eine separate Entsorgung besteht, insbesondere

- Aushub- und Abbruchmaterial, Bauschutt, Erde, Steine, industrielle Glasabfälle
- Tierkadaver, Konfiskate, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- Spitalabfälle
- Explosionsgefährliche und selbstentzündliche Flüssigkeiten und Stoffe, Gifte, chemische und radioaktive Stoffe
- Massive Metallstücke wie ganze Fahrräder, Motorräder, Autobestandteile, Waschmaschinen, Kühlschränke, Kochherde, Boiler, Blechfässer, eiserne Bettgestelle, Eisenstangen, Drahtgeflechte, Drahtseile
- Elektromotoren, elektrische und elektronische Apparate, Batterien
- Pneus, überlange Kunststoff- und Textilbänder sowie Sperrgut, das mit der vorhandenen Sperrgutschere nicht zerkleinert werden kann.

4. Annahmекontrolle

Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Zulieferer verantwortlich. Das mit der Kehricht- und Sperrgut-Abfuhr betraute Personal ist über diese Betriebsvorschriften zu orientieren. Das KVA-Personal ist verpflichtet, Material zurückzuweisen, das nicht den Anlieferbedingungen entspricht.

5. Anlieferung

Für die Zu- und Wegfahrt der Kehrichtfahrzeuge dürfen in Buchs nur die Aaretalstrasse (T5) und die Zufahrtsstrasse zur KVA benützt werden. Sämtliches Abfallgut ist in jedem Fall (gemäss Art. 30 Abs. 2 SVG) in geschlossenen Abfuhrwagen bzw. gedeckten Behältern anzuliefern. Diese müssen über eine Ausstoss- oder Kippvorrichtung verfügen und so konstruiert sein, dass sie gefahrlos in den Bunker entleert werden können. Behälter, welche nach der Wegfahrt offenbleiben, müssen vollständig entleert werden. Für das Abladen von Hand gelten besondere Vorschriften, siehe Punkt 7.



6. Wägung

Jede Kehricht- und Sperrgut-Anlieferung muss auf der Brückenwaage der KVA gewogen werden. Während des Wägevorgangs muss das Fahrzeug nicht verlassen werden. Das Fahrzeug-Leergewicht (inkl. im Fahrzeug befindliche Personen) wird mit einer nachträglichen Rückwägung festgestellt.

Für jede Anlieferung wird ein Waagschein oder eine Barquittung ausgegeben. Verantwortlich für die allfällige Weiterleitung der Waagscheine ist der Anliefernde.

7. Fahrzeugentleerung

Die zu benützende Kippstelle bzw. der Abladeort wird durch das KVA-Personal angegeben. Vorbereitungsarbeiten, wie Containerentriegeln etc. müssen aus Sicherheitsgründen min. 2-3 m vor der Kippstelle erfolgen. Nach dem Kippen ist das Fahrzeug um 2 bis 3 m vom Tor wegzufahren, damit die Kippstelle gereinigt werden kann. Für die Reinigung der Kippstelle ist der Anliefernde verantwortlich.

Für das Abladen von Hand sind die speziell bezeichneten Stellen zu benützen.

8. Platzordnung

Den Anweisungen des KVA-Personals ist Folge zu leisten. Insbesondere Kinder dürfen das Fahrzeug nicht verlassen und das Rauchen in der Entladehalle ist strengstens verboten. Für Unfälle, die aus Nichtbeachtung dieser Weisungen und der Betriebsvorschriften entstehen, lehnt der Verband jede Verantwortung ab.

9. Annahmestellen für besondere Abfallstoffe

Besondere Abfälle, wie Kühlschränke, elektronische Apparate, Batterien etc. sind der Verkaufsstelle zurückzugeben oder gemäss den Anweisungen der zuständigen Gemeindebehörde (Werkhof) zu entsorgen.

10. Haftung

Für Schäden an der Anlage, die aus Nichtbeachtung dieser Betriebsvorschriften entstehen, haften die Zulieferer. Für Schäden, die von Fahrzeugen an der Anlage (insbesondere an Toren, Torsteuerungen, Gebäude), anderen Fahrzeugen oder an Personen verursacht werden, gilt die Haftung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Die KVA übernimmt bei jeder der von ihr in diesem Entsorgungsauftrag übernommenen Entsorgungstätigkeit für jeden Schaden, der durch absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten aller ihrer Mitarbeiter verursacht wurde, die vollumfängliche Haftung. Jede weitere Haftung der KVA wird ausgeschlossen.

11. Annahmepreise

Die Preise werden jährlich durch die Abgeordnetenversammlung festgelegt.

12. Inkraftsetzung

Diese Betriebsvorschriften ersetzen diejenigen vom 16. Juni 1993 und treten am 1. Juli 2007 in Kraft.

Genehmigt an der Abgeordnetenversammlung vom 20. Juni 2007.

**Gemeindeverband für Kehrichtbeseitigung
Region Aarau - Lenzburg** **GEKAL**